4. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Gewerbegebieten (GE) Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Baunutzungsverordnung unzulässig.

5. Das auf den Gewerbegrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vollständig auf den Grundstücken zu versickern. Bezüglich dieser Versickerung ist eine Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beantragen.

Hinweis

1. Von Seiten der Energie- und Wasserversorgung Rheine werden für das Baugebiet "Gewerbegebiet Mesum-Süd" Löschwassermengen in Höhe von 1.600 l/min für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Wenn aufgrund der Nutzungsart bzw. der Größe des Objektes ein über den Grundschutz hinausgehender objektbezogener Brandschutz gem. DVGW-Arbeitsplatt W 405 nötig wird, muss dieser vom Eigentümer bzw. vom jeweiligen Betreiber des Objektes in Abstimmung mit den für den Brandschutz zuständigen Behörden nachgewiesen werden.